

OTIF/RID/RC/2023/54
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/54)

11. Juli 2023

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Klarstellung des Absatzes 4.3.4.2.1 RID/ADR in Bezug auf die Temperatur an der Außenseite des Tanks

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, die Anforderung des Absatzes 4.3.4.2.1 an die Temperatur der Außenfläche eines Tanks im Hinblick auf den Wortlaut des Unterabschnitts 4.2.1.4 genauer zu definieren.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Absatzes 4.3.4.2.1.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Einleitung

1. Der Absatz 4.3.4.2.1 RID/ADR lautet wie folgt:

"Im Falle der Beladung von warmen Produkten darf die Temperatur an der Außenseite des Tanks oder der Wärmeisolierung während der Beförderung 70 °C nicht übersteigen."

2. Diese Anforderung führte insbesondere bei Temperaturmessungen, die im oberen Teil des Tanks in der Nähe von Öffnungen durchgeführt wurden, zu Interpretationsschwierigkeiten.
3. Der in jüngerer Zeit verfasste Unterabschnitt 4.2.1.4 des RID/ADR behandelt das gleiche Thema für ortsbewegliche Tanks, wobei Öffnungen und ihre Verschlüsse ausgeschlossen werden.
4. Um diese Anforderung für Tanks des Kapitels 6.8 RID/ADR zu verdeutlichen, schlägt Frankreich vor, den Absatz 4.3.4.2.1 zu ändern und denselben Ausschluss wie folgt hinzuzufügen.

Antrag

5. Der Absatz 4.3.4.1.2 erhält folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"Im Falle der Befüllung mit warmen Stoffen darf die Temperatur ~~an~~ der Außenseite des Tanks, ausgenommen Öffnungen und ihre Verschlüsse, oder der Wärmeisolierung während der Beförderung 70 °C nicht übersteigen."

Begründung

6. Diese Klarstellung erleichtert die Anwendung dieser Vorschrift.
-